

Satzung

über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Bebauungsplan „Riedlinger Straße / Fritz-Lieb-Straße“

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Riedlinger Straße / Fritz-Lieb-Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt
 - im Norden: durch den Friedrich-Goll-Weg
 - im Osten: durch die Gigelbergstraße
 - im Süden: durch die Theaterstraße und die Kapuzinerstraße
 - im Westen: durch die Holzstraße und die Hardsteigstraße
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan des Stadtplanungsamtes, Plan Nr. 17-032 vom 16.10.2017 maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für den Geltungsbereich dieser Satzung rechtsverbindlich geworden ist.

Biberach,

Kuhlmann
(Bürgermeister)